



## STATUTEN

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Flay" besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 PGR.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Vaduz.

#### Art. 2 Ziele

- 2.1. Die Flay setzt sich dafür ein, dass LGBTIs als Teil der Liechtensteinischen Gesellschaft nach Ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen leben können.
- 2.2. Sie bezweckt die Integration sowie die rechtliche Gleichstellung der LGBTIs in Liechtenstein.
- 2.3. Die Flay ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3 Aktivitäten

- 3.1. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- 3.2. Auskünfte an und Beratung von Interessenten.
- 3.3. Veranstaltungen und regelmässige Zusammenkünfte zur Förderung von Kontakten und Informationsaustausch sowie zur Diskussion aktueller Themen.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages zum Ende eines Vereinsjahres.
- 4.3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen wirken oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 4.4. Rechte der Mitglieder:  
a) Mitglieder erhalten in regelmässigen Abständen das Vereinsprogramm.  
b) Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.  
c) Mitglieder sind eingeladen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.  
d) Mitglieder sind eingeladen an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4.5. Pflichten der Mitglieder:  
Jedes Mitglied ist Teil der Gruppe und seine aktive Mitarbeit zur Belebung der Gruppe ist erwünscht.
- 4.6 Ein Mitglied, das eine besondere Aufgabe übernimmt, hat die volle Kompetenz und Verantwortlichkeit hinsichtlich der Ausführung und des vom Vorstand zugesprochenen Budgets.

## **Art. 5 Finanzen**

- 5.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus  
a) den Mitgliederbeiträgen,  
b) freiwilligen Beiträgen und allfällige Spenden,  
c) öffentlichen Geldern sowie  
d) Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 5.2. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **II. DIE ORGANE UND IHRE AUFGABEN**

### **Art. 6 Struktur**

- 6.1. Die Organe der Flay sind:  
a) Die Mitgliederversammlung  
b) Der Vorstand

### **Art. 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand anfangs des Vereinsjahres einberufen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Geschäfte es er-

fordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden ihre Einberufung verlangen. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

- 7.2. Die Mitgliederversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a) Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung.
  - b) Sie legt den Mitgliederbeitrag fest.
  - c) Sie wählt den Vorstand.
  - d) Sie diskutiert und genehmigt das vom Vorstand vorgelegte Budget.
  - e) Sie beschliesst über die Änderung der Statuten.
  - f) Sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- 7.3. Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- 7.4. Bei Wahlen wird - sofern es verlangt wird - in geheimer Abstimmung entschieden.
- 7.5. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 8 Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus Kassier, Präsident und Vizepräsident. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Der Präsident ist geschäftsführendes Mitglied. Auf dessen Einladung tritt der Vorstand nach Bedarf zusammen.
- 8.3. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (Vorstand und Vereinsmitglieder) gefällt. Bei Stimmgleichheit erhält der Präsident das doppelte Stimmrecht. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 8.4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
  - b) Führung der laufenden Geschäfte.
  - c) Ausarbeitung der allgemeinen Richtlinien und der Vereinsaktivitäten.
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Jahresrechnung.
  - f) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
  - g) Laufende Information der Mitglieder.
  - h) Ersatzwahl von ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes.
- 8.5. Der Vorstand übt eine Kontrollfunktion über Mitglieder aus, die eine Vereinsaufgabe gemäss Art 4.6. übernommen haben. Der Vorstand schreitet nur ein, wenn das Mitglied in seinen Aufgaben gegen die Vereinsrichtlinien klar verstösst. Im Streitfall entscheidet eine einberufene Mitgliederversammlung.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 9 Statutenrevision**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

#### **Art. 10 Liquidation**

10.1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über ein allfälliges Vereinsvermögen wird aufgrund eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung entschieden. Bei Nichteinigkeit geht das Vermögen an eine Organisation mit verwandtem Zweck. Es gilt das einfache Mehr. Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Die Mitglieder der Flay haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vaduz, 2. Mai 2014

Kassier  
Marcel Risch

Präsident  
Lukas Oehri

Vizepräsident  
Amos Kaufmann